

§ 29-KDG-Gesetz

Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt Münster 2020 Nr.1, Art. 8

Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Münster (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Münster, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben dem Bistum insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die Kirchenfonds, Pfarrfonds, Armenfonds, Krankenhausfonds und sonstigen Fonds.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3

Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Münster, 12. Dezember 2019

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster